

## Synoptische Darstellung

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>Geschäftsreglement des Einwohnerrates</b></p> <p>vom 27. November 1972</p>	<p><b>Geschäftsreglement des Einwohnerrates</b></p> <p>Entwurf</p>
<p><b>3.1.5 Abschreibung</b></p> <p>Motionen und Postulate, die seit mehr als 4 <i>Jahren</i> erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht erledigt worden sind, können gestützt auf den jährlich vom Gemeinderat unterbreiteten Jahresbericht vom Einwohnerrat abgeschrieben werden.</p>	<p><b>3.1.5 Abschreibung</b></p> <p>Motionen und Postulate, die seit mehr als 4 <i>Jahren</i> erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht erledigt worden sind, können gestützt auf den jährlich vom Gemeinderat unterbreiteten <b>Geschäftsbericht</b> vom Einwohnerrat abgeschrieben werden.</p>
<p><b>3.1.6.2 Planungspostulat</b></p> <p>3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine inhaltliche Änderung erfahren hat.</p> <p>3.1.6.2.2 Planungspostulate sind bis spätestens in der vorletzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p> <p>3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates an der letzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans behandelt.</p> <p>3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung.</p>	<p><b>3.1.6.2 Planungspostulat</b></p> <p>3.1.6.2.1 <i>unverändert</i></p> <p>3.1.6.2.2 Planungspostulate sind <b>jeweils</b> spätestens <b>an der Sitzung im Juni</b> schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p> <p>3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates an der Sitzung <b>im August</b> behandelt.</p> <p>3.1.6.2.4 <i>unverändert</i></p>

<b>3.3.2.4 Bau- und Planungskommission</b>	<b>3.3.2.4 Bau- und Planungskommission</b>
3.3.2.4.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.	3.3.2.4.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus <b>7</b> Mitgliedern.
3.3.2.4.2 Ihr können Vorlagen zugewiesen werden, die Tief- und Hochbau, Strassen- und Baulinien, den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben und Fragen der Orts- und Raumplanung betreffen.	3.3.2.4.2 <b>Die Bau- und Planungskommission prüft Vorlagen</b> , die Tief- und Hochbau, Strassen- und Baulinien, den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben und Fragen der Orts- und Raumplanung betreffen. <b>Die Vorlagen werden in der Regel durch das Büro an die Bau- und Planungskommission zur Vorberatung überwiesen.</b>
<b>3.4.8 Referendum</b>	<b>3.4.8 Referendum</b>
<b>3.4.8.1 Ergreifen im Einwohnerrat</b>	<b>3.4.8.1 Ergreifen im Einwohnerrat</b>
3.4.8.1.1 Gegen einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Einwohnerratsbeschluss kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder das Referendum ergreifen.	3.4.8.1.1 <i>unverändert</i>
3.4.8.1.2 Das Begehren ist schriftlich, mit den nötigen Unterschriften versehen, bis zum Ende der Einwohnerratssitzung dem Präsidium einzureichen.	3.4.8.1.2 <i>unverändert</i>
3.4.8.1.3 Zur Feststellung des Quorums kann der/die Präsident/in den Namensaufruf durchführen. Anschliessend stellt er/sie fest, ob das Referendum zustande gekommen ist oder nicht.	3.4.8.1.3 <i>unverändert</i>
3.4.8.1.4 Das zustandegekommene Referendum leitet der/die Präsident/in sofort an den Gemeinderat weiter, der den Urnengang festsetzt.	3.4.8.1.4 <i>unverändert</i>
	<b>3.4.8.1.5 Das Büro stellt sicher, dass der gegnerische Standpunkt in den Abstimmungserläuterungen gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt wird.</b>